

**Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach
besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Stadt Geestland
vom 7. Januar 2015**

Nach § 69 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und gemäß Hauptsatzung beschließt der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 7. Januar 2015 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte.

1. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates/Ortsrates und von Ausschüssen

- (1) Der Bürgermeister (Ortsbürgermeister) lädt die Mitglieder des Rates (Ortsrates) grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zu Beginn eines jeden Jahres veröffentlicht der Bürgermeister einen Sitzungskalender, der die voraussichtlichen Sitzungstermine für das laufende Jahr enthält. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Bekanntgabe gilt mit Verfügbarkeit im Ratsinformationssystem bzw. einen Tag nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

Zur Vorbereitung eines Beschlusses des Rates, der in einer laufenden Sitzung zu fassen ist und nicht bis zur nächsten ordentlichen Ratssitzung aufgeschoben werden kann, können der Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften während einer Sitzungsunterbrechung einberufen werden.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail Adresse oder Postanschrift zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen (Ortsratssitzungen) sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat (Ortsrat) nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften können auch anderweitig, z. B. nur durch Aushang im Rathaus bzw. im Internet bekannt gemacht werden.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf. Wird die Tagesordnung gemäß § 59 Absatz 3 Satz 3 vom Ratsvorsitzenden aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die

Aufstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ortsräte bestimmt sich nach § 92 Absatz 2 NKomVG.

Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Rates (Ortsrates) sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Rates (Ortsrates) nicht bereits bekannt sind. Die Sitzungsvorlagen sowie Verwaltungsberichte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, in Ausnahmefällen kann dies im Nachgang zur Einladung erfolgen.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat (Ortsrat) in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Rates (Ortsrates) anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates (Ortsrates) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates (Ortsrates) sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können von dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates (Ortsrates) von dem jeweiligen Mitglied des Rates (Ortsrates) zugelassen werden.
- (4) Bei Bedarf unterbricht der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat (Ortsrat) kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister) geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Mitglieder des Rates (Ortsrates) stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Mitglieder des Rates (Ortsrates) steht eine Minute Redezeit zur

Verfügung. Die Einwohnerfragestunde kann am Ende der Sitzung erneut aufgerufen werden.

- (5) Der Rat (Ortsrat) kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Rates (Ortsrates) kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 62 Abs. 2 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
- (6) Das Rauchen ist während der Sitzung nicht gestattet.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Über die Vertretung des Ratsvorsitzenden entscheidet der Rat durch Beschluss.
- (2) Die Mitglieder des Rates (Ortsrates) sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates (Ortsrates) teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister) rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Rates (Ortsrates) eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Ratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister) vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.
- (4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Feststellung der Tagesordnung,
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
7. Bericht des Bürgermeisters (Ortsbürgermeisters) über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen,
9. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
10. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. nichtöffentliche Sitzung
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister (Ortsbürgermeister) eingegangen sein. Der Bürgermeister leitet Kopien der Anträge an den Ratsvorsitzenden weiter.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
- (3) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister (Ortsbürgermeister).

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Rat (Ortsrat) beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit anerkannt wird. Für die Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages ist ein Beschluss des Rates (Ortsrates) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder notwendig.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in laufender Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 17 Abs. 4 zu unterbrechen.

§ 8 Zusatz- und Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Schlussabstimmung Zusatz- und Änderungsanträge gestellt werden, die zu dem Beratungsgegenstand jedoch in engem inneren Sachzusammenhang stehen müssen. Im Zweifel entscheidet darüber der Rat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Zusatz- und Änderungsantrag zur Abstimmung zugelassen werden.
- (2) Wird ein Zusatz- oder Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Zusatz- und Änderungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Zusatz- und Änderungsanträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied (Ortsratsmitglied) kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,

- d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Verlängerung der Redezeit,
 - i) Zulassen mehrmaligen Sprechens.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist nach Begründung durch den Antragsteller je einem Vertreter der Fraktionen/Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Der Ratsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Mitglieder des Rates (Ortsrates) und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde, teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) ihnen das Wort erteilt hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (3) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort ergreifen. Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Hierbei sind sie von den Redezeitbegrenzungen dieser Geschäftsordnung ausgenommen. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen sind hiervon:
- a) Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 4,
 - f) die Begründung eines Antrages bzw. Darlegung des Fraktionsstandpunktes durch den Fraktionssprecher.

Auf Antrag kann der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) zulassen, dass ein Mitglied des Rates (Ortsrates) mehr als zweimal zur Sache spricht. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (6) Die Rededauer soll in der Regel nicht mehr als fünf Minuten betragen. Die Fraktionen können zu jedem Tagesordnungspunkt eine einmalige Redezeit von bis zu 10 Minuten beanspruchen. Bei Begründung eines Antrages durch den Fraktionssprecher steht diesem eine Redezeit von bis zu zehn Minuten nur einmal zu. Zu Geschäftsordnungsanträgen darf nicht länger als drei Minuten gesprochen

werden. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Antrag zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder Einwohnerinnen und Einwohner.
- (8) Der Bürgermeister (Ortsbürgermeister) oder ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (9) Persönliche Erklärungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Ratsvorsitzende, im Zweifel der Rat.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates (Ortsrates) ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Ratsvorsitzende, sofern erforderlich, die von den Fraktionen/Gruppen benannten Stimmenzähler.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Rates (Ortsrates) ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 8 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden, der sie weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat. Aus aktuellem Anlass können Anfragen unmittelbar in der Ratssitzung gestellt werden.
- (3) Die Anfragen werden mündlich beantwortet, auf Antrag des Fragestellers wird die Antwort auch schriftlich nachgereicht. Die Ratsmitglieder (Ortsratsmitglieder) können nach der Beantwortung mündliche Zusatzfragen stellen, sofern sie mit dem Gegenstand der Anfrage in unmittelbarem Sachzusammenhang stehen. Zur Aussprache werden Anfragen nur auf Ratsbeschluss gestellt. Können nicht alle Anfragen im Verlauf der Fragestunde beantwortet werden, hat der Fragesteller ein Recht auf unverzügliche schriftliche Beantwortung.
- (4) Das Fragerecht wird auf zwei Anfragen je Ratsmitglied und Sitzung beschränkt. Die Beantwortung sollte einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Sitzungsordnung

- (1) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (4) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (5) Verhält sich ein Mitglied des Rates (Ortsrates) ordnungswidrig, so ruft es der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) zur Ordnung. Er kann ein Mitglied des Rates (Ortsrates) bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) ein Mitglied des Rates (Ortsrates) in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des

Ausgeschlossenen stellt der Rat (Ortsrat) in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (6) Der Rat (Ortsrat) kann ein Mitglied des Rates (Ortsrates), das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat (Ortsrat) und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Mitglied des Rates (Ortsrates) kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (7) Der Ratsvorsitzende (Ortsbürgermeister) kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 15 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich, er bestimmt den Protokollführer. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 68 NKomVG.
- (2) In der Niederschrift werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Rates (Ortsrates) kann verlangen, dass aus der Niederschrift hervorgeht, wie es abgestimmt hat, dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Die Niederschrift wird, wenn möglich, vier Wochen nach jeder Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsablaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt über die Genehmigung der Niederschrift. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. Das Ergebnis wird in die Niederschrift der laufenden Sitzung aufgenommen. Die Ausführung von Beschlüssen setzt nicht die Genehmigung der Niederschrift voraus.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (6) Die Niederschriften sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln.
- (7) Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 16 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren (Mitgliedern des Ortsrates), die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren (Mitgliedern des Ortsrates), die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Sitz im Rat oder Ortsrat erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern (Ortsratsmitgliedern) sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren (Mitglieder des Ortsrates) dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates (Ortsrates) nach seiner Wahl dem Bürgermeister (Ortsbürgermeister) schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung (Ortsratssitzung) sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen. Der Bürgermeister (Ortsbürgermeister) unterrichtet unverzüglich den Ratsvorsitzenden sowie den Rat (Ortsrat).
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 17 Ratsportal

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates. Der Bürgermeister trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals mit Ausfallsicherheit. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift der Bürgermeister notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

In konkreten Ausnahmesituationen (z.B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. Der Bürgermeister nimmt die Gestaltung des verbleibenden Drucksacheverfahrens entsprechend der Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

- (2) Die Mitglieder des Rates (Ortsrates) sind für das Vorhandensein einer geeigneten technischen Ausstattung verantwortlich. Diese besteht im Kern aus z. B. einem Tabletcomputer, der erforderlichen Software und einem notwendigen Internetzugang im häuslichen Büro. Hierfür sieht die Entschädigungssatzung eine erhöhte Aufwandsentschädigung vor.
- (3) Für Sitzungen sind die Beratungsunterlagen seitens der Mitglieder des Rates (Ortsrates) offline (vorzugsweise durch die „Aktenmappe“) vorzuhalten. Den Mitgliedern des Rates (Ortsrates) stehen im Ratsportal die Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Rates (Ortsrates), des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates zur Verfügung.
- (4) Beratenden Mitgliedern der Ausschüsse des Rates werden die Beratungsunterlagen für die Ausschüsse in denen die Mitgliedschaft besteht im Ratsportal verfügbar gemacht. Darüber hinaus erhalten die beratenden Mitglieder der Ausschüsse des Rates im Ratsportal die Berechtigung für den öffentlichen Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates in denen die Mitgliedschaft nicht besteht, über das Ratsportal einzusehen.
- (5) Anträge und Anfragen werden im Ratsportal gestellt.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 3 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 19

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem ein.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Zu den Einladungen und Tagesordnungen mit den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist allen Mitgliedern des Rates über das Ratsinformationssystem Zugang zu gewähren. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 20

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

- (1) Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 21

Niederschrift des Verwaltungsausschusses

Die Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses steht allen Mitgliedern des Rates, wenn möglich, 14 Tage nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie viele Mitglieder (Ratsmitglieder und Nichtratsmitglieder) ihnen angehören und für welche Geschäftsbereiche sie zuständig sind, legt der Rat zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss fest. Innerhalb der Wahlperiode sind sowohl die Auflösung wie die Bildung weiterer Ausschüsse möglich.
- (2) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (3) Für die Einberufung und die Ladungsfrist zu Ausschusssitzungen gilt § 19 entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich in den Rathäusern.

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

Sofern der Rat (Ortsrat) oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

- (5) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter und den Vorsitzenden zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (6) Zu den Einladungen und Tagesordnungen mit den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für die Ausschusssitzungen sowie den Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist allen Mitgliedern des Rates über das Ratsinformationssystem Zugang zu gewähren, nichtöffentliche Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (7) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 23

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geestland, 7. Januar 2015

Thorsten Krüger
Bürgermeister